

# **Seminar für Bankrecht 2025**

18.03.2025

**Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger**

**Dr.<sup>in</sup> Petra Leupold**

**DIE NEUEN VERBANDSKLAGEN AUF ABHILFE UND UNTERLASSUNG (VRUN)**



# Die neuen Verbandsklagen auf Unterlassung



18.3.2025 | Institut für Bankrecht JKU Linz  
Petra Leupold

## AGENDA



1. VRUN: Einleitung und Genese
2. QEG: Klagebefugnis, Aufsicht, Informationspflichten
3. Verbandsklage auf Unterlassung
4. Conclusio
5. Literatur

---

## VRUN: Einleitung und Genese

---

- VRUN: Verbandsklagen-RL-Umsetzungs-Novelle BGBl I 85/2024
- verspätete Umsetzung der Verbandsklagen-RL (EU) 2020/1828: umzusetzen bis 25.12.2022, anzuwenden ab 25.6.2023
- Umsetzung in §§ 619-635 ZPO, §§ 1 ff QEG
- Inkrafttreten am 18.7.2024
  - Zuvor LG KlFu 20.3.2024, 77 Cg 49/23m (VSV-Klage): unmittelbare Anwendbarkeit der RL
  - Klagen von BAK und VKI auf Folgenbeseitigung nach § 15 UWG
  - Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission

## QEG: ausgewählte Fragen

---

## Klagebefugnis

---

- **Keine abschließende gesetzliche „Konzessionierung“**
  - anders § 29 KSchG, § 14 UWG, § 85a AMG, § 178g VersVG, § 113 LuftfahrtG
  - → Auftreten neuer Player auf Klägerseite
- Unterscheidung innerstaatliche vs grenzüberschreitende Verbandsklagen
- → Innerstaatlich: Gerichtsstaat = Benennungsstaat = Gründungsstaat der QE (i.e. Klage in Ö, auch gegen ausländische Bekl, auch für ausländische Verbraucher:innen)
- → Grenzüberschreitende Klage: Gerichtsstaat ≠ Benennungsstaat (i.e. Klage außerhalb Ö)

---

## Klagebefugnis

---

- **Gesetzlich anerkannte QE = ex lege klagebefugt (§ 3 QEG = § 29 KSchG)**
  - WKÖ (innerstaatlich + grenzüberschreitend – arg Art 4/7 VK-RL)
  - BAK (innerstaatlich + grenzüberschreitend – arg Art 4/7 VK-RL)
  - Österr Landarbeiterkammertag (nur innerstaatlich)
  - Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (nur innerstaatlich)
  - ÖGB (nur innerstaatlich)
  - VKI (nur innerstaatlich)
  - Österr Seniorenrat (nur innerstaatlich)
- **Bescheidmäßig anerkannte QE (§§ 1, 2 QEG)**
  - bis dato: noyb und VSV (innerstaatlich + grenzüberschreitend)

---

## Aufsicht

- 
- **Aufsicht des Bundeskartellanwalts über „gekorene QE“ (§ 4 QEG)**
  - Überprüfung der Einhaltung der Kriterien alle 5 Jahre + bei Bedenken durch EU-Kommission, Mitgliedstaat, Gericht
  - kann zu Änderungen binnen 2 Monaten auffordern (Abs 1)
  - kann Vorlage des Prozessfinanzierungsvertrags verlangen (Abs 2)
  - Aberkennung mit Bescheid (Abs 3)
  - **keine Aufsicht des Bundeskartellanwalts über „geborene QE“**
  - keine Möglichkeit zur Aberkennung der Anerkennung durch Bescheid
  - → bei Abhilfeklage wohl keine Vorlagepflicht / Prüfmöglichkeit des Prozessfinanzierungsvertrags (arg § 4 Abs 3 QEG, uU RL-widrig)
  - Informationspflichten, Reporting §§ 7, 9, 10 Abs 2 QEG → § 10/3 QEG, Vollstreckung nach VVG?

---

## Informationspflichten

- 
- Besondere Informationspflichten auf Website (§ 9 QEG):
    - in Vorbereitung befindliche Klagen (Abs 1 Z 1): ab Entscheidung zur Einbringung = Erteilung des Klagsauftrags an RA, nicht im Abmahnstadium (hL vs Mat: „in relativ naher Zukunft“, im nächsten Vierteljahr)
    - bereits erhobene Verbandsklagen unter Angabe des Bekl und Angaben zum Stand des Verfahrens (Abs 1 Z 2)
    - Ergebnisse abgeschlossener Verfahren (Abs 1 Z 4), i.e. inkl Abweisungen und Zurückweisungen
    - zusätzlich bei Abhilfeklagen: § 9 Abs 1 Z 3 lit a-f, Abs 3
  - Achtung: die Kosten der Veröffentlichung klagsstattgebender Urteile auf der Homepage der QE sind ersatzfähig (Art 13 Abs 5 VK-RL) → richtlinienkonforme Auslegung / Subsumtion unter § 41/1 ZPO

# Unterlassungsklage

## Wesentliche Neuerungen

- Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs auf jedes rechtswidrige Verhalten, das „die Kollektivinteressen der Verbraucher“ beeinträchtigt
- ex lege-Verjährungshemmung für Individualansprüche betroffener Verbraucher
- Zwangsgerichtsstand beim HG Wien

---

## ● ● Anwendungsbereich

- 
- Gegenstand der Klage nach § 5 Abs 1 QEG, §§ 619 ff ZPO ist jedes rechtswidrige Verhalten, das die „Kollektivinteressen der Verbraucher“ beeinträchtigt / zu beeinträchtigen droht
  - keine Begrenzung auf AGB (§ 28 KSchG), taxativ aufgezählte Schutzbereiche (§ 28a KSchG), UWG-widriges Verhalten (§§ 14, 15 UWG)
  - keine (zusätzliche) Beschränkung anhand Schutzzweck der Norm
  - i.e. erhebliche Ausweitung auf zB Verstöße in den Bereichen Telekom, Energie, Individualreiserecht, Kartellrecht, Produktsicherheitsrecht, Versicherungsrecht, Datenschutzrecht
  - Klagen auch gegen Verstöße vor Inkrafttreten der VRUN (18.7.2024) möglich
  - → auch kein Ausschluss der Verjährungshemmung für „Altfälle“ (gold-plating)

---

## ● ● Dualität der Regime

- 
- bestehende Klagemöglichkeiten bleiben unberührt (§§ 28, 28a KSchG, § 14 UWG, etc)
  - Mat: dazu „paralleler“ Rechtsschutzweg
  - Wahlrecht der „geborenen QE“ im „Überschneidungsbereich“ (§ 29 KSchG = § 3 QEG)
  - 2 Regime mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Klagewirkungen
  
  - wohl keine Verjährungshemmung für Klagen nach §§ 28, 28a KSchG, §§ 14, 15 UWG
  - wohl keine zeitlichen Schranken für §§ 619 ff ZPO-Klagen → anders zB § 20 UWG, § 178g VersVG
  - fällt „Nachschieben“ des § 5 QEG-Anspruchs unter Neuerungsverbot (§ 482 Abs 1 ZPO)?



---

## ● ● Klagsvoraussetzungen

---

- **Materiell-rechtliche Konzeption** der Klagebefugnis nach § 5 QEG (hL) = eigener materiell-rechtlicher U-Anspruch der QE → ggf Abweisung mangels Aktivlegitimation
- **Wiederholungs- bzw Erstbegehungsgefahr** (beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht)
  - → bei Verstoß zu vermuten, sonst Beweislast Kläger (Mat: stRsp anzuwenden)
  - auch bei Einstellen des Verstoßes vor Erhebung / Abschluss der Klage (RL-Vorgabe)
- **Nicht erforderlich:**
  - Verschulden des Unternehmers
  - Nachweis eines einzelnen Verbrauchern entstandenen tatsächlichen Verlusts oder Schadens (§ 5 Abs 4 QEG)
  - Klage vom Satzungszweck der QE umfasst (Ausnahme: bei ausländischen QEs, § 5/5 QEG; bei Abhilfeklagen, § 624/4 ZPO)

---

## ● ● Klagsvoraussetzungen

---

- rechtswidriges Verhalten, das die „**kollektiven Interessen von Verbrauchern**“ beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht
- Unbestimmter Gesetzesbegriff, vgl die „Kollektivinteressen von Verbrauchern“ gem Art 3 Z 3 VK-RL, die „allgemeinen Interessen von Verbrauchern“ gem § 28a KSchG / U-Klagen-RL
- Mat: Rechtsverletzung ist „quantitativ derart weitreichend und wird sozusagen ‚systematisch‘ begangen“, „nur vereinzelt oder gelegentlich vorkommende Unregelmäßigkeiten“ sind nicht erfasst, Verweis auf Auslegung und Rsp zu § 28a KSchG
- zu § 28a KSchG hL: es kommt nicht darauf an, gegenüber wie vielen Verbrauchern die rw Praktik gesetzt wurde, sondern darauf, ob sie „System“ hat und daraus eine nicht ganz unerhebliche Störung des Rechtsfriedens erwächst
- 4 Ob 143/14d: Verhalten muss für eine Vielzahl von Verträgen/außervertraglichen Rechtsverhältnissen von Bedeutung sein, der Nachweis nur eines Beispiels genügt nicht, wenn der Bekl bestreitet, dass es sich um eine ständige Praxis gehandelt habe

---

## ● ● Klagsvoraussetzungen

- 
- **Hinreichende Angaben zu den betroffenen Verbrauchern** (§ 619 Abs 2 ZPO)
  - Zweck: QE soll in Hinblick auf Verjährungshemmung für spätere Abhilfeklagen die Gruppe der möglicherweise betroffenen Verbraucher definieren
  - Zweck (Mat): Ermöglichung einer Beurteilung durch Gericht, ob Anwendungsbereich von § 5 Abs 1, 3 QEG eröffnet → kollektive Interessen
  - namentliche Individualisierung oder konkrete quantitative Aufschlüsselung (Angabe der Anzahl betroffener Verbraucher) ist nicht erforderlich
  - wohl keine konstitutive Wirkung für Verjährungshemmung (str)
  - bei fehlender Angabe: bloße Formalvorgabe = Zurückweisung der Klage nach erfolglosem Verbesserungsversuch (§§ 84 f ZPO) vs Abweisung der Klage = Teilaspekt der Schlüssigkeit (str, Anzenberger vs Leupold/Eder)
  - Verbraucherbegriff?

---

## ● ● Abmahnverfahren

- 
- § 619 Abs 3 ZPO
  - optionales Abmahnverfahren
  - Klage auf Unterlassung ist „unbegründet“, wenn der Unternehmer eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt
  - entspricht § 28 Abs 2 KSchG, wohl Abweisung wegen Wegfalls der Wiederholungsgefahr
  - angemessene Frist = 2 Wochen
  - Achtung: keine Verjährungshemmung für betroffene Verbraucher im Abmahnverfahren vor Klageeinbringung

---

## ● ● Verjährungshemmung

- 
- § 619 Abs 4 ZPO: Hemmung der Verjährung für die „mit dem Streitgegenstand der Unterlassungsklage in Zusammenhang stehenden Ansprüche von Verbrauchern gegen die beklagte Partei“
  - Hemmungswirkung beginnt ex lege mit Einbringung der Klage
  - Hemmungswirkung endet mit rechtskräftiger Beendigung = auch Abweisung und Zurückweisung, wohl auch Zurückziehung der Klage, Vereinbarung ewigen Ruhens
  - danach: „jedenfalls“ 6 Monate, um den Anspruch mit Klage oder Beitritt zu Abhilfeverfahren geltend zu machen
  - i.e. wohl Ablaufshemmung, keine maximale Klagefrist, kein Erfordernis zur gehörigen Fortsetzung iSd § 1497 ABGB
  - nachfolgende Verbandsklagen führen zu neuerlicher Hemmungswirkung

---

## ● ● Verjährungshemmung

- 
- Offen: genaue Abgrenzung der „betroffenen“ Verbraucher / Ansprüche
  - Information auf Homepage erforderlich (§ 9 QEG)?
  - nationaler Streitgegenstandsbegriff der Unterlassungsklage vs unionsautonome Auslegung → Art 16/1 VK-RL: „für die von dieser Verbandsklage betroffenen Verbraucher“, Ansprüche „im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß“
  - Hemmungswirkung nur gegenüber dem Bekl oder auch Dritten?
  - Verbraucherbegriff? (Gründungsgeschäfte!)

---

## ● ● Verjährungshemmung: praktische Bedeutung

- 
- B2B-Kredit überhöhte Zinsen: OGH 4 Ob 174/24b – 3 Jahre ab Zahlung bei variablen Kreditraten oder endfälligen Krediten
  - B2C-Bereich: EuGH-Judikatur, arg effeet utile, Art 47 GRC
  - → keine objektive Verjährung in 5, 10, 15 Jahren (C-80/21 VbR 2022/103; C-776/19, BNP Paribas, VbR 2021/116 [Schumacher]; C-698/18, Raiffeisen, VbR 2020/83; C-224/19, Caixabank, VbR 2020/139; P. Bydlinski, VbR 2020/126; C-810/21-C-813/21, Caixabank)
  - → subjektive Verjährung nur ab „Kenntnis“ = nicht bei verdichteter Medienberichterstattung oder einschlägiger Vorjudikatur der Höchstgerichte (C-561/21, C-484/21, C-810/21-C-813/21, Caixabank)
  - Auswirkungen auf Verjährung der Vergütungszinsen? (offenlassend EuGH C-520/21, Bank M., VbR 2023/70; 7 Ob 19/21a: Beschränkung auf drei Jahre vor Klageeinbringung re LV-Spätücktritt des VN; für 30 Jahre OGH LIE 08 CG.2022.207)

---

## ● ● Urteilsveröffentlichung

- 
- § 621 ZPO entspricht § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3-7 UWG, laut Mat kann bisherige Rsp beibehalten werden („inhaltlich unverändert“)
  - eigener materiell-rechtlicher Anspruch der QE
  - berechtigtes Interesse der obsiegenden Partei, wenn ein Interesse des Rechtsverkehrs oder der Verbraucher als Gesamtheit an Aufdeckung und Aufklärung besteht (stRsp)
  - Antrag spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen (§ 621 Abs 2)
  - Obsiegende Partei kann Festsetzung der Veröffentlichungskosten und deren Ersatz bei Gericht beantragen und auch Kostenvorauszahlung begehren (Abs 3)
  - nicht umgesetzt Art 13 Abs 3 VK-RL, wonach der unterliegende Unternehmer verpflichtet ist, alle betroffenen Verbraucher auf eigene Kosten gesondert über rechtskräftige Unterlassungsentscheidungen (inkl einstweiliger Verfügungen) zu informieren → Normzweck
  - richtlinienkonforme Auslegung: Anspruch der QE auf gesonderte Benachrichtigung der betroffenen Verbraucher (§ 15 UWG per analogiam)?

---

## ● einstweilige Verfügungen

- 
- § 622 ZPO
  - ob Gefährdungsbescheinigung wie bei § 30 Abs 1 KSchG iVm § 24 UWG entfällt, ist str
  - keine hohe Praxisrelevanz wegen Haftungsrisiko nach § 394 ZPO
  - auch Beantragung der eV führt zur Verjährungshemmung (§ 619 Abs 4 ZPO per analogiam)

---

## ● Zuständigkeit

- 
- § 620 ZPO
  - individueller Zwangsgerichtsstand HG Wien, i.e. in zweiter Instanz OLG Wien
  - Mat: Spezialisierung der Entscheidungsorgane für Verfahren und Fallmanagement
  - gegenüber Nicht-EU-Bekl: internationale Zuständigkeit Ö (§ 27a JN)
  - keine Beteiligung fachkundiger Laienrichter im Senatsprozess
  - objektive Klagenhäufung von U- und Abhilfebegehren möglich (vgl § 630 ZPO) → zu empfehlen zwecks Verjährungshemmung
  - Annexzuständigkeit für Ansprüche nach §§ 28, 28a KSchG, §§ 14 15 UWG (§ 51 Abs 2 Z 10, § 83c JN) jedenfalls bei alternativer Anspruchsgrundlagenkonkurrenz

---

## ● ● Offenlegung von Beweismitteln

---

- keine Umsetzung von Art 18 VK-RL
- Offenlegung von Beweismitteln in der Verfügungsmacht des Bekl oder eines Dritten zwecks Sicherstellung des Zugangs zu Beweismitteln und ausreichend wirksame, abschreckende (auch: Geld-)Strafen
- Voraussetzung ist, dass die QE „alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die zur Stützung einer Verbandsklage ausreichen“
- str: unmittelbare Anwendung vs richtlinienkonforme Interpretation (Analogie zu § 37j KartG)
- Fragerecht § 184 ZPO

---

## ● ● Parallelverfahren

---

- keine Sperrwirkung für Verbandsklagen anderer Kläger
- keine Streitanhängigkeit bei Klagen mehrerer QE mit identem Streitgegenstand gegen denselben Unternehmer (kein „entsubjektivierter“ Streitgegenstand)
- keine erweiterte Rechtskraftwirkung
- keine Erstreckung der Vollstreckbarkeit
- Möglichkeit zur Verbindung gem § 187 ZPO

---

## ● „grenzüberschreitende“ Klagen

---

- **internationale Zuständigkeit**
- EuGH C-167/00, Henkel übertragbar
- deliktische Qualifikation = Art 7 Nr 2 EuGVVO (Ubiquitätstheorie, Erfolgsort) führt iaR zum Klägergerichtsstand
- **anwendbares Recht**
- EuGH C-191/15, Amazon übertragbar
- Unterlassungsanspruch ist nach Art 6 Rom II-VO deliktisch zu qualifizieren (i.e. Marktortprinzip)
- Klauselprüfung/Begründetheit der Klage nach Vertragsstatut (Rom I-VO): Gleichlauf zum Individualprozess

---

## ● Conclusio

---

- **Vorteile QEG-Klagen**
- Verjährungshemmung für individuelle Verbraucher:innen ab Klageeinbringung
- Absicherung/Ausweitung der Klagebefugnis im Vergleich zu §§ 28, 28a KSchG, § 14 UWG, etc
- Zuständigkeit HG Wien
- **Nachteile QEG-Klagen**
- Informationspflicht über geplante und laufende Verfahren inkl Angaben zum Bekl
- eV bleibt wegen Kostenrisiko unattraktiv

---

## Literatur

- 
- Albiez/Zwettler, Die neue Verbandsklage (2024)
  - Anzenberger/Mühlbacher, Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN), RdW 2024/569, 735 (Teil I), RdW 2024/620, 810 (Teil II)
  - Augenhofer/Reicht, Pecunia non olet – oder etwa doch? Zur Prozessfinanzierung bei Verbandsklagen auf Abhilfe, VbR 2025 (im Erscheinen)
  - Auinger, Die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, ÖJZ 2024/92
  - Dangl, Die "Verbandsklage auf Abhilfe" nach dem Ministerialentwurf zur Umsetzung der VerbandsklagenRL - ein (Kurz-)Überblick, Zak 2024/250
  - K. Huber, Anwendungsbereich und Zulässigkeit von Abhilfeverbandsklagen, VbR 2024/101
  - Klauser, Der zweite Abschnitt des Verfahrens über Verbandsklagen auf Abhilfe – Zwischenfeststellungsantrag, -verfahren und -urteil gem § 624 Abs 2 ZPO, VbR 2024/85

---

## Literatur

- 
- Kodek, Die neue Verbandsklage - Überblick und erste Einschätzung, Zak 2024/582, 328
  - Kodek/Leupold, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie, in Anzenberger/Mayr/Trenker (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich VI (2024) 125
  - Leupold, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in Reiffenstein/Blaschek, Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021 (2021) 71
  - Leupold/Eder, Die Verbandsklage auf Unterlassung, VbR 2024/62, 84
  - Mayrhofer, Internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht als Hemmschuhe für Verbandsklagen bei grenzüberschreitenden Verstößen? VbR 2024/86 (Teil I), VbR 2024/102 (Teil II)
  - Rastegar, Durchführung des Abhilfeklageverfahrens – Verfahrensverbinding, Testverfahren und Vergleichsgestaltung, VbR 2025 (im Erscheinen)



---

## Literatur



- Rastegar, Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN), VbR 2024/34, 44
- Rastegar, Der Beitritt zur Abhilfeklage – Rechtsstellung, Schlüssigkeit und Verjährung, VbR 2024/63
- Rott, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie in Deutschland (VDuG), VbR 2024/103
- Scholz-Berger, Kollektive Durchsetzung von Abhilfeansprüchen nach Umsetzung der VerbandsklagenRL in Österreich, ecolex 2024/336
- Schusser/Hotter, Die neue Abhilfeverbandsklage: Kollektiver Rechtsschutz in Österreich nach Umsetzung der Verbandsklagen-RL, JAP 2024/2025/6
- Strasser, Das Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz, VbR 2024/84
- Zimmermann/Magerl, Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie – Was bedeutet das für Unternehmer? ÖBA 2024, 502

---

**Dr. Petra Leupold,**  
LL.M. (UCLA)

Leitung Klagen

Bereich  
Rechtsberatung und  
Rechtsdurchsetzung

[petra.leupold@vki.at](mailto:petra.leupold@vki.at)



**VKI:** VEREIN FÜR  
KONSUMENTEN-  
INFORMATION

---

Linke Wienzeile 18 | 1060 Wien | [www.vki.at](http://www.vki.at)

---



# Die neuen Verbandsklagen – Schwerpunkt: Abhilfeklage



Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger  
Seminar für Bankrecht des Instituts für Bankrecht an der JKU Linz, 18.03.2025

**INSTITUT FÜR  
ANWALTSRECHT**  
Altenberger Straße 69  
4040 Linz, Österreich  
anwaltsrecht.at

1

## Kollektiver Rechtsschutz im 21. Jahrhundert



<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/anwaeltle-vertreten-daimler-im-prozess-um-ein-lkw-kartell-16252012.html>

- „LKW-Kartell“
- Inkassounternehmen als Kläger
  - Ansprüche von 7.000 Geschädigten
  - ca 10.000 € Schaden/LKW
- Klagschrift: 650.000 Blatt
  - circa 3,25 t (5g/Blatt)
  - Quellen
    - FAZ 24.06.2019
    - *Klumpe*, You´ll never walk alone?, NZKart 2019, 405
    - *Stadler* in *Musielak/Voit*, ZPO<sup>19</sup> § 130a Rz 1

2

## Neue Verbandsklage: zentrale Rechtsgrundlagen

- Umsetzung der Verbandsklage-Richtlinie ([EU] 2020/1828)
  - Inkrafttreten der VK-RL: 24.12.2020
  - Ende der Umsetzungsfrist: 25.12.2022
  - Anwendung in den Mitgliedstaaten: 25.06.2023
  - Inkrafttreten der österreichischen Umsetzung: 18.07.2024
- Zivilprozessordnung
  - Fünfter Abschnitt (§§ 619 – 635 ZPO): Kollektive Rechtsverfolgung
    - Erster Titel (§§ 619 – 622 ZPO): Verbandsklage auf Unterlassung
    - Zweiter Titel (§§ 623 – 635 ZPO): Verbandsklage auf Abhilfe
- Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz

3

## Neue Verbandsklage



- „Sammelklagen – Eine für alle“
  - Gewinn, 27.08.2024

zumindest 50  
Verbraucher\*innen

Qualifizierte  
Einrichtung

4

## Andrang auf Anerkennung als QE?

- Andrang auf Anerkennung als QE?
  - damit zu rechnen, „dass juristische Personen, die eine Anerkennung als QE anstreben, bereits ‚in den Startlöchern stehen‘“ (*Strasser*)
  - Bundeskartellanwalt (Mag. Majer, 15.10.2024): „eine Handvoll Anträge“
- Liste des Bundeskartellanwalts
  - <https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/bundeskartellanwalt.36c.de.html>
  - Stand 02.12.2024
    - VSV – Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen
    - Noyb – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte
- Europaweites Verzeichnis
  - <https://representative-actions-collaboration.ec.europa.eu/cross-border-qualified-entities>
  - Stand 11.03.2025: 61 QE zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Verbraucherinteressen

## Erste Verbandsklagen eingebracht

- Klagen auf Unterlassung nach §§ 619 ff ZPO bereits anhängig
- Klagen auf Abhilfe zumindest angekündigt

# Allgemeines



7

## Anwendungsbereich der neuen Verbandsklagen

- keine Beschränkung auf Anhang I der VK-RL
  - „grundsätzlich jegliche Rechtsverletzung, welche die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht“ (ErlRV 3)
- Rechtsverletzung eines „Unternehmers“
  - Betriebszugehörigkeit des Handelns
  - bspw Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Kartellrecht, Versicherungsrecht, Datenschutz, Reiserecht, Energie, Telekommunikation, aber auch allgemeines Deliktsrecht
- „Verbraucher ohne Vertrag“
- Beeinträchtigung „kollektiver Interessen der Verbraucher“
  - Abhilfeklage: mindestens 50 Verbraucher (§ 5 Abs 2 QEG, § 624 Abs 1 ZPO)
    - „bereits mindestens 50 solcher Ansprüche“ (ErlRV 3)

8

## **Individuelle Zwangszuständigkeit des HG Wien, Gerichtshofverfahren**

- § 620 (Unterlassungsklage) und § 630 (Abhilfeklage) ZPO
- „individuelle Zwangszuständigkeit des Handelsgerichts Wien“ (ErlRV 14 f zu § 620 ZPO)
  - auch für Ansprüche, die unter ASGG fallen (ErlRV 15)
  - Streitwert für Zuständigkeit irrelevant
- „gelten [...] die Bestimmungen über das Verfahren vor den Gerichtshöfen“ (ErlRV 15)
  - Anwaltpflicht
- GGG und RATG: Detailregelungen für Gebührenbemessung und Höchstentlohnungsbeträge

## **Qualifizierte Einrichtungen (QE) – ... (Petra Leupold)**



# Unterlassungsklage – ... (Petra Leupold)



11

# Abhilfeklage



12



## Klage

- Allgemeine Regelung – § 226 ZPO  
(1) Die mittels vorbereitenden Schriftsatzes anzubringende Klage hat **ein bestimmte[s] Begehren zu enthalten**, die **Tatsachen, auf welche sich der Anspruch des Klägers in Haupt- und Nebensachen gründet, im einzelnen kurz und vollständig anzugeben**, und ebenso die Beweismittel im einzelnen genau zu bezeichnen, deren sich der Kläger zur Nachweise seiner tatsächlichen Behauptung bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt.
- § 11 ZPO  
[...] können mehrere Personen gemeinschaftlich klagen oder geklagt werden (Streitgenossen): [...]  
2. wenn gleichartige, **auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende Ansprüche** oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, [...]
- Kollektive Rechtsverfolgung – § 624 ZPO  
(1) Die Klage hat **ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern auf Grund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten** gegen denselben Unternehmer **zu enthalten**, das von der Qualifizierten Einrichtung geltend gemacht wird, und die **Tatsachen, auf welche sich die Ansprüche in Haupt- und Nebensachen gründen, im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben**. [...]  
(4) Die Klage **muss vom Satzungszweck** der Qualifizierten Einrichtung **umfasst** sein. In der Klage ist auszuführen, weshalb dies der Fall ist. Die Satzung und die für die Veröffentlichung gemäß § 627 erforderlichen **Informationen (§ 627 Abs. 2 Z 1 bis 4)** sind der Klage anzuschließen.

13

## „zumindest 50 Verbrauchern“

- Anzahl „ist Voraussetzung für eine Verbandsklage auf Abhilfe“ (ErlRV 16)
  - „garantieren, dass keine ‚abstrakten‘ Verbandsklageverfahren auf Abhilfe eingeleitet werden“ (ErlRV 16)
  - muss „nur im Zeitpunkt der Klagserhebung vorliegen“(ErlRV 16)
    - „die Klage hat [...] zu enthalten“ (§ 624 Abs 1 ZPO)
  - zum Teil Kritik an Zahl (zB *Huber*: „Quorum ist zu hoch angesetzt“)
- Prüfung der Voraussetzungen für Abhilfeklagen auch von Amts wegen (§ 626 ZPO)
  - Verbrauchereigenschaft = doppelrelevante Tatsache
- Prozesseinreden gegen Einzelansprüche
  - Behandlung kann zurückgestellt werden, solange durch die begehrte Entscheidung die nötige Anzahl an Verbrauchern nicht berührt ist und wenn die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens schon vorher spruchreif ist (§ 625 ZPO)

14

## „Einheitslösung“

- unterschiedliche Fallgruppen mit unterschiedlichen prozessualen Bedürfnissen, etwa
  - gleichartige Bagatellschäden mit einer größeren Zahl von bekannten Betroffenen
    - Streuschäden mit bekanntem Personenkreis, zB unzulässige Zahlscheingebühr im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses
  - gleichartige Bagatellschäden mit einer größeren Zahl von unbekanntem Betroffenen
    - Streuschäden mit unbekanntem Personenkreis, zB Unterschreitung der Mengenangaben bei Massenprodukten
  - Massenschäden mit klar umrissenen Konturen
    - zB verschuldensabhängige Mangelbeseitigungsansprüche bei hochpreisigem Produkt
  - Massenschäden mit stark einzelfallabhängiger Prägung
    - zB Ersatzansprüche infolge eines schadhafte Medizinprodukts
- auch VK-RL differenziert nicht zwischen Bagatell-/Streuschäden und Massenschäden
  - vgl noch Art 6 Abs 3 lit b Kommissionsentwurf

15

## Klagen auf „Abhilfe“

- Geldleistung, Naturalleistung
  - verschiedene Ansprüche in einer Klage, solange im Wesentlichen derselbe tatsächliche Hintergrund (§ 624 Abs 1 ZPO)
  - Geldleistung: ziffernmäßige Bestimmtheit
  - Teileinklagung?
- Rechtsgestaltung
  - „verdeckte Rechtsgestaltung“ durch Zahlungsklagen (zB Irrtum)?

16

## Klagen auf „Abhilfe“

- Feststellung?
  - in bestimmten Konstellationen „Abhilfe“?
  - vgl aber Art 3 Nr 10 VK-RL (Abhilfeentscheidung) und ErlRV 2 („Abhilfe [Gestaltung sowie Leistung]“)
  - Feststellung der Haftung für künftige Schäden
    - Alternative: Abkehr von „gemäßigter Einheitstheorie“
    - Zwischenantrag auf Feststellung und Präjudizialität
  - Unterlassungsklage
    - zB Unterlassung, sich auf Wirksamkeit eines Vertrags zu berufen
  - EuGH C-776/19 ua (Rn 38) und C-321/22 (Rn 77)
    - *Wilfinger*: auf Basis der Klausel-RL eigenständiges Recht auf Feststellung der Unwirksamkeit missbräuchlicher Klauseln, das gegenüber Leistungsansprüchen nicht subsidiär ist

17

## Begehren

- „ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern“ (§ 624 Abs 1 ZPO)
  - „Klage auf Abhilfe für einzelne Verbraucher“ (§ 5 Abs 3 Z 1 lit b QEG)
  - „konkrete Verbraucher mit ihren Einzelansprüchen beteiligt“ (ErlRV 16)
    - „Entscheidungen über die einzelnen geltend gemachten Ansprüche“ (§ 634 Abs 1 Z 3 ZPO)
    - „die Ansprüche in Haupt- und Nebensachen“ (§ 624 Abs 1 ZPO)
  - „Die Summe dieses Begehrens [Anm: Zwischenfeststellungsantrag] und der gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe (§ 624 Abs. 1 ZPO)“ (§ 15a Abs 1 GGG)
- vgl § 14 VDuG: „Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags“
- bestimmtes Begehren für jeden einzelnen Verbraucher
  - allenfalls gemeinsame Bestandteile „vor die Klammer“ ziehen (zB gleiche Anspruchshöhe)
  - mit Aufschlüsselung im Vorbringen insgesamt „100.000 € an die QE zu zahlen“?
  - Gesamtbetrag ausweisen?

18

## Mahnklage nach §§ 244 ff ZPO

- „Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 75 000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird“ (§ 244 Abs 1 ZPO)
  - bei 50 Verbrauchern: bis zu 1.500 € pro Anspruch
- bei Zwischenfeststellungantrag (des Klägers) „stets ausgeschlossen“ (ErlRV 16)
  - § 624 Abs 2 ZPO: „der erste Schriftsatz der beklagten Partei“
- Prüfung besonderer Voraussetzungen auch von Amts wegen (§ 626 iVm § 244 Abs 2 Z 1 ZPO)
  - vgl Art 7 Abs 3 VK-RL (Prüfung der Zulässigkeit einer bestimmten Verbandsklage)
- „Baustellen“
  - bedingter Zahlungsbefehl als Entscheidung iSd § 626 ZPO?
  - Möglichkeit eines Beitritts von Einspruch abhängig?
    - vgl „Erklärung“ gemäß § 624 Abs 3 ZPO
  - Beitritt nach Ablauf der Einspruchsfrist?
    - Frist gemäß § 628 Abs 3 ZPO (drei Monate)

19

## Gerichtsbesetzung, Zusammenrechnung

- immer Berufsrichter (§ 630 Abs 3 ZPO)
  - § 7 Abs 2 S 1, § 8 Abs 2 JN nicht anwendbar
- Senatsbesetzung nur auf Antrag
  - „Übersteigt [...] der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 100 000 Euro, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt“ (§ 7a Abs 2 JN)
  - vgl noch § 630 Abs 3 ME
- Zusammenrechnung nach § 55 JN?
  - *Lovrek*: Verbandsklage als ausreichender rechtlicher Zusammenhang

20

## Substantiierung

- Kollektive Rechtsverfolgung – § 624 ZPO  
(5) In einem Verfahren über eine Verbandsklage auf Abhilfe reicht es aus, wenn in der Klage oder der Beitrittserklärung **die Ansprüche** soweit substantiiert sind, dass diejenigen Tatsachen und Beweisangebote enthalten sind, die der Qualifizierten Einrichtung mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität der Ansprüche ausreichend stützen.
- Art 18 VK-RL (Offenlegung von Beweismitteln)
- kein Verweis auf § 37j KartG in Materialien  
„Das Erfordernis von Tatsachen- und Beweisvorbringen wird insoweit modifiziert, als die Klage (und spätere Beitritte) zwar schlüssig zu sein hat, aber die Anforderungen an die Plausibilität des Tatsachenvorbringens und seine Substantiierung gelockert werden“ (ErlRV 17)
- § 37j KartG  
(1) In Verfahren, die Ersatzansprüche aus einer Wettbewerbsrechtsverletzung zum Gegenstand haben, reicht es aus, wenn **die Klage** zumindest soweit substanziert ist, als diejenigen Tatsachen und Beweismittel enthalten sind, die dem Kläger mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität eines Schadenersatzanspruchs ausreichend stützen.
- Art 5 Abs 1 Private-Enforcement-RL (2014/104/EU)
  - Plausibilität und Zumutbarkeit
- § 37j Abs 2 bis 9 KartG (Offenlegung etc)

21

## Rolle der QE

- „ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern“ (§ 624 Abs 1 ZPO)
  - „konkrete Verbraucher mit ihren Einzelansprüchen beteiligt“ (ErlRV 16)
- Verbraucher, „deren Ansprüche auf Abhilfe außergerichtlich strittig sind und die ihre Ansprüche im Wege der Qualifizierten Einrichtung in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe verfolgen wollen“ (ErlRV 16; vgl auch § 628 Abs 1 ZPO)
- „Klage auf Abhilfe für einzelne Verbraucher“ (§ 5 Abs 3 Z 1 lit b QEG)
- „Qualifizierte Einrichtungen müssen die Interessen der Beigetretenen in der konkreten Verbandsklage repräsentieren“ (§ 9 Abs 6 QEG)
  - „Aus Klarstellungsgründen betont Abs. 6, dass die Qualifizierten Einrichtungen die Interessen der Beigetretenen in der konkreten Verbandsklage repräsentieren“ (ErlRV 11)

22

## Rolle der QE

- § 628 Abs 1 S 2 ZPO: „Der Beitritt kann von der Qualifizierten Einrichtung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.“
  - QE ist „in der Auswahl der Verbraucher frei“ (ErlRV 16)
  - Kontrahierungszwang ausgeschlossen?
    - Verhältnis zu § 879 Abs 1 ABGB?
  - mit Art 9 Abs 2 VK-RL vereinbar?
- Binnenverhältnis QE – Verbraucher
  - Vollmacht (vgl § 631 Abs 3 ZPO), Beauftragung?
    - § 1008 ABGB analog?
    - absolute Wirkung allfälliger Mängel?
  - § 9 Abs 2, 6 QEG
- Darlegung und Nachweis des „Auftrags“ in der Klage?

23

## Beklagtenmehrheit?

- mehrere Unternehmer, die im Wesentlichen gleichartig gegen Verbraucherrecht verstoßen
  - Möglichkeit der Verbindung (gemäß § 187 ZPO) „mehrere[r] Verbandsklagen, die sich auf ein und denselben Verstoß stützen, aber gegen unterschiedliche beklagte Parteien richten“ (ErlRV 15)
  - auch subjektive Klagehäufung auf Beklagtenseite (§ 11 ZPO)
- Ansprüche gegen Mithaftende, sonstige Dritte
  - §§ 11, 227 ZPO (analog)
  - wohl nicht dieselbe „Verfahrensart“

24

## Bekanntmachung geplanter Abhilfeklagen

- § 9 QEG: „Pflichten der [QE] im Rahmen der Führung eines Verbandsklageverfahrens“
  - Abs 1 Z 1: „die Verbandsklagen, die sie bei Gericht einzubringen planen, unter Angabe[,] gegen wen sich die Klagen richten“
    - „Es geht hierbei also um Klagen, die sich in Vorbereitung befinden. Darunter sollen aber nur Klagen fallen, deren Einbringung in relativ naher Zukunft, also etwa im nächsten Vierteljahr geplant sind. Über erste Überlegungen eine Klage anzustrengen, muss die Öffentlichkeit hingegen keineswegs verpflichtend auf der Website der Qualifizierten Einrichtung informiert werden; dies könnte im Einzelfall vorprozessualen Verhandlungen über eine außergerichtliche Einigung mit dem Gegner äußerst abträglich sein“ (ErlRV 10 f)
  - Abs 1 Z 3: „bei Abhilfeklagen zudem a) welche Ansprüche von geplanten oder bereits eingebrachten Klagen betroffen sind und mit welchen Ansprüchen Betroffene sich dem jeweiligen Verfahren anschließen können,“
- Sperrfrist für die bzw Unzulässigkeit der Verbandsklage bei Verstoß?
  - Kostenfolgen, Schadenersatz?

25

## Beitritt

- § 628 Abs 1 ZPO: „Einer Verbandsklage auf Abhilfe kann jeder Verbraucher im Wege der Qualifizierten Einrichtung beitreten, dessen Anspruch auf einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruht und für den dieselben Tatfragen entscheidungserheblich sind.“
  - „abstrakt die tatsächlichen und allenfalls auch rechtlichen Kriterien nennen, die ein Anspruch aufweisen muss, um vom Verfahren betroffen zu sein“ (ErlRV 16 zu § 624 Abs 3 ZPO)
- Bekanntmachung der betroffenen Verbraucher (§ 9 QEG)
- Beitritt bis drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens iSd § 626 ZPO (§ 628 Abs 3 ZPO)
- durch einen Schriftsatz der QE, „die dem Gericht und der beklagten Partei gegenüber den Beitritt des Verbrauchers anzeigt“ (§ 628 Abs 2 ZPO)
- Streitanhängigkeit und „Erstreckung der Wirkungen“ von Entscheidungen (§ 628 Abs 3 ZPO)

26

## Beitritt

- Erklärung, dass der Anspruch weder im Inland noch im Ausland geltend gemacht wurde oder wird (§ 628 Abs 2 ZPO)
  - Beitritt bei bereits anhängigem Individualprozess?
- Beitrittsgebühr
  - maximal 20 % der jeweils geltend gemachten Anspruchssumme
  - absolute Obergrenze 250 €
- Zurücknahme des Beitritts unzulässig (§ 628 Abs 5 ZPO)
  - Unterschied zwischen ursprünglich beteiligten und beigetretenen Verbrauchern?
  - „Ausgleich“ für Drei-Monats-Frist (ErlRV 18)
- Schutz des Verbrauchers im Verhältnis zur QE?
  - Übereilungsschutz?
  - vgl § 6 Abs 2 Z 7 KSchG, § 617 ZPO

27

## Verjährung

- Art 16 iVm ErwGr 65 VK-RL: „Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen“
  - VK-RL lässt Mitgliedstaaten Wahl, allerdings muss die gewählte Lösung mit ihren Zielen in Einklang stehen (vgl ErwGr 65 VK-RL)
- § 1497 ABGB: Unterbrechung bei „Belangen durch den Berechtigten“ und gehöriger Fortsetzung der Klage
- § 619 Abs 4 ZPO: Hemmung durch Unterlassungsklage
- § 635 ZPO: „Der Beitritt eines Verbrauchers zu einer Verbandsklage auf Abhilfe hemmt die Verjährung des im Beitritt geltend gemachten Anspruchs. Der Beitritt hemmt den Ablauf von Verjährungsfristen rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe bei Gericht. Nach Zurückweisung einer Verbandsklage auf Abhilfe verbleibt einem Verbraucher, der mit einem Anspruch bereits beigetreten war, jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Zurückweisungsentscheidung, um den Anspruch in einem Einzelverfahren oder durch Beitritt zu einer Verbandsklage geltend machen.“

28



# Verfahrensgestaltung – 1. Abschnitt



29

## Prüfung der „allgemeinen und besonderen Voraussetzungen“

- Zulässigkeit des Verfahrens am Beginn klären
  - Hinweis auf § 261 Abs 1 ZPO (ErlRV 17)
  - Prozessvoraussetzungen
- zu prüfen sind (*Lovrek*)
  - Zahl der Verbraucher
  - Verbrauchereigenschaft
  - Vorliegen von „im Wesentlichen gleichartiger Sachverhalte“
  - Vorliegen eines kollektiven Interesses der Verbraucher?
  - Klage vom Satzungszweck der QE erfasst?
  - Schlüssigkeit als Erfolgsvoraussetzung?
- Verbesserungsverfahren?

30

## Beschluss über die (Un-)Zulässigkeit (§ 626 ZPO)

- zwingend, für das weitere Verfahren bindend
- Veröffentlichungspflicht samt weiterer Informationen (§ 627 Abs 1 und 2 ZPO) nach Rechtskraft der Entscheidung über die Verfahrensdurchführung
- gesonderte Anfechtbarkeit des Beschlusses
  - bestätigender Beschluss über die Verfahrensdurchführung unanfechtbar
- Beschluss über Verfahrensdurchführung hat auch auszusprechen, welche Streitpunkte zunächst gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen
  - Rechtsnatur dieses Ausspruchs? Bindung (vgl *Klauser*)? Verhältnis zum Prozessprogramm?
  - Anfechtbarkeit?

31

## Verfahrensgestaltung – 2. Abschnitt



32

## Zwischenantrag auf Feststellung

§ 624 Abs 2 ZPO: „Die Klage kann das Begehren der [QE] enthalten, ein Recht oder Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, und das alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher in derselben Weise betrifft, durch Urteil vorweg festzustellen (Zwischenfeststellungsurteil), wenn die betroffenen Verbraucher ein rechtliches Interesse daran haben, dass jenes Recht oder Rechtsverhältnis durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. [...]“

- keine Feststellung von Tatsachen?
  - Schlüsselement für kollektiven Rechtsschutz: gemeinsame Tat- und Rechtsfragen vor den Individualentscheidungen bindend klären
  - „Das den Ansprüchen aller Verbraucher Gemeinsame kann daher in einem ersten Schritt gemeinsam verhandelt und entschieden werden“ (ErlRV 16)
  - § 626 Abs 2 ZPO „Streitpunkte [...] vorweg entschieden werden sollen“
- Eventualstaffelungen zulässig?
- auch im ersten Schriftsatz der beklagten Partei (Klagebeantwortung, Einspruch)

33

## Zwischenantrag auf Feststellung

- mögliche Inhalte eines Zwischenfeststellungsantrags (*Lovrek*)
  - Feststellung der Missbräuchlichkeit/Unwirksamkeit einer Klausel iSd § 879 Abs 3 ABGB
  - Feststellung eines Gewährleistungsanspruchs
  - Feststellung einer Schadenersatzpflicht
- einzelne Elemente eines Rechtsverhältnisses nach derzeitiger Rsp nicht feststellungsfähig (zB Zurechnung eines Beraters zur Bank)
- Zwischenurteil iSd § 393 Abs 1 ZPO möglich
  - abschließende Erledigung des Anspruchsgrundes
- erst nach Rechtskraft der Entscheidung(en) über Zwischenfeststellungsanträge Erledigung der Ansprüche einzelner Verbraucher
  - unökonomisch, wenn bereits spruchreif
- keine Sonderregeln für Beweisverfahren (Art 18 VK-RL, § 184 ZPO)

34

# Verfahrensgestaltung – 3. Abschnitt, Erledigung, Exekution



35

## Prüfung aller Individualansprüche, Erledigung

- § 634 Abs 1 Z 3 ZPO: „Entscheidungen über [...] die einzelnen geltend gemachten Ansprüche“
  - kein Zuspruch eines „kollektiven Gesamtbetrages“ (vgl § 19 dVDUG)
  - keine bloße Aufstellung von Verteilungsgrundsätzen
- Titulierung auf Leistung an QE oder an Verbraucher
  - § 633 ZPO („Besonderheiten der Entscheidung“): „Wenn das Gericht in einem Urteil oder in einem Beschluss der beklagten Partei die Verpflichtung zu einer Leistung auferlegt, so hat es zugleich auszusprechen, dass schuldbefreiend nur an die Qualifizierte Einrichtung geleistet werden kann, wenn und soweit diese das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz beantragt hat.“
  - nach Wahl der QE
  - Mischlösungen zulässig („wenn und soweit“)
    - insbesondere für Prozessfinanzierer von Bedeutung
  - § 9 Abs 8 QEG: Information über Abwicklungsmodalitäten

36

## Stattgebende Abhilfegerichte

- Zustellung, Informationspflichten
  - Informationspflicht der QE (§ 9 Abs 6 QEG, ferner Abs 1 und 7)
  - Informationspflicht verurteilter Unternehmer? vgl Art 13 Abs 4 VK-RL
  - Veröffentlichung im Edikt (§ 634 ZPO)
- Kostengläubiger (bzw bei Abweisung: -schuldner): nur QE
  - vgl aber § 632 ZPO (vorsätzlich Verfahrensaufwand verursachender Verbraucher)
- Abwicklung bei Verurteilung auf Leistung an Verbraucher
  - Exekution durch Verbraucher
    - waren nicht Partei des Erkenntnisverfahrens
  - Exekution durch QE und/oder Verbraucher
  - Exekution durch QE

37

## Abhilfegericht



38

## Abhilfevergleich (§ 631 ZPO)

- kein selbständiges Vergleichsverfahren
- keine (neuerliche) Beitrittsmöglichkeit für bisher nicht beteiligte Verbraucher (*Scholz-Berger*)
- keine Ablehnungsmöglichkeit für beigetretene Verbraucher
- gerichtliche Genehmigung des Vergleichs (§ 631 Abs 1 und 2 ZPO)
  - Prüfung auf „Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts“ und „Bestimmungen [...], die nicht vollstreckbar sind“
  - keine allgemeine Prüfung auf Angemessenheit, Fairness
- Wirkungen (§ 631 Abs 3 und 4 ZPO)
  - „Ein gerichtlich bestätigter Vergleich bindet auch die beigetretenen Verbraucher.“
  - „Die durch einen Vergleich erwirkte Abhilfe erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer den Verbrauchern gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zustehender Abhilfe, die nicht Gegenstand dieses Vergleichs war.“

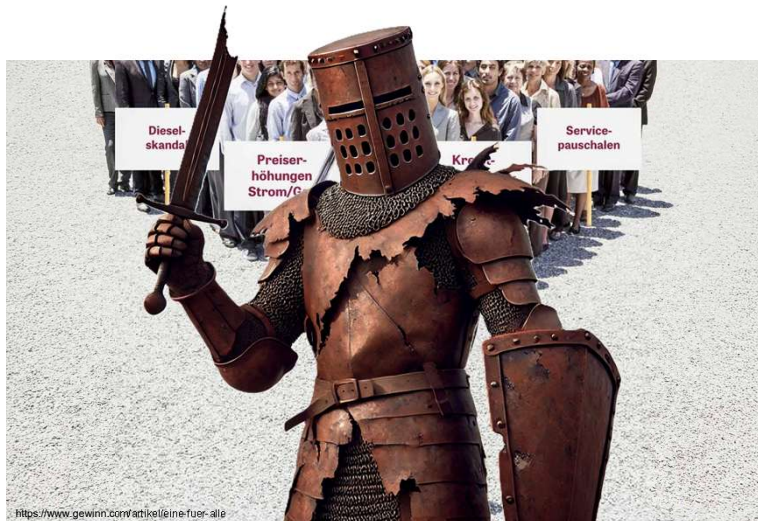
39

## Fazit



40

## Fazit



41

## Vielen Dank!



Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger  
[andreas.geroldinger@jku.at](mailto:andreas.geroldinger@jku.at) und [anwaltsrecht@jku.at](mailto:anwaltsrecht@jku.at)

42

### Zitierte Literatur

- ErlRV 2602 BlgNR XXVII. GP
- *Huber*, Anwendungsbereich und Zulässigkeit von Abhilfeverbandsklagen, VbR 2024, 160
- *Klauser*, Der zweite Abschnitt des Verfahrens über Verbandsklagen auf Abhilfe – Zwischenfeststellungsantrag, -verfahren und -urteil gem § 624 Abs 2 ZPO, VbR 2024/85
- *Koller*, Folien zu Vortrag am Forum Zivilrecht 2024
- *Leupold/Eder*, Die Verbandsklage auf Unterlassung, VbR 2024/62
- *Lovrek*, Folien zu Vortrag am Forum Zivilrecht 2024
- *Scholz-Berger*, Folien zu Vortrag am Forum Zivilrecht 2024
- *Strasser*, Das Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz – Eine erste Bestandaufnahme, VbR 2024/84
- *Wilfinger*, Feststellungsbegehren im AGB-Recht, ÖJA 2024/10





# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2024****Ausgegeben am 17. Juli 2024****Teil I**

---

**85. Bundesgesetz:**      **Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle**  
(NR: GP XXVII RV 2602 AB 2616 S. 274. BR: AB 11566 S. 970.)  
[CELEX-Nr.: 32020L1828]

---

**85. Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle – VRUN)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1

#### Bundesgesetz über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung (Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz – QEG)

#### 1. Abschnitt

#### Anerkennung und Aufsicht

##### Anerkennung einer Qualifizierten Einrichtung für grenzüberschreitende Verbandsklagen

**§ 1.** (1) Eine gemäß österreichischem Recht errichtete juristische Person ist auf ihren Antrag mit Bescheid als zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen Qualifizierte Einrichtung gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020 S. 1, berechtigt anzuerkennen, wenn sie

1. vor der Antragstellung bereits zwölf Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig war und sich aus ihrem Satzungszweck ergibt, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen hat,
2. keinen Erwerbszweck verfolgt,
3. weder für insolvent erklärt noch über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
4. unabhängig ist und nicht unter dem Einfluss von Personen – Verbraucher ausgenommen – steht, insbesondere Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, einschließlich im Falle einer Finanzierung durch Dritte, und sie zu diesem Zweck über Verfahren verfügt, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen ihr, ihren Finanzierern und Verbraucherinteressen verhindern, und
5. auf geeignete Weise – insbesondere auf ihrer Website – in klarer und verständlicher Sprache Angaben, die die Einhaltung der Kriterien der Z 1 bis 4 belegen, sowie Angaben zu den Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihrer Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihres Satzungszwecks und ihren Tätigkeiten öffentlich zugänglich macht.

(2) Über die Anerkennung hat der Bundeskartellanwalt zu entscheiden.

##### Anerkennung einer Qualifizierten Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen

**§ 2.** (1) Eine gemäß österreichischem Recht errichtete juristische Person ist auf ihren Antrag mit Bescheid als Qualifizierte Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen anzuerkennen, wenn zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Kriterien auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und sie nicht mehr als 20 Prozent ihrer

finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen bezieht.

(2) Über die Anerkennung hat der Bundeskartellanwalt zu entscheiden.

### **Gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen**

§ 3. Die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundesarbeitskammer sind Qualifizierte Einrichtungen im Sinn der §§ 1 und 2, der Österreichische Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Verein für Konsumenteninformation und der Österreichische Seniorenrat sind Qualifizierte Einrichtungen im Sinn des § 2.

### **Aufsicht**

§ 4. (1) Der Bundeskartellanwalt hat bei Qualifizierten Einrichtungen gemäß § 1 und 2 die Einhaltung der Kriterien des § 1 Abs. 1 und bei Qualifizierten Einrichtungen gemäß § 2 zusätzlich jene gemäß § 2 Abs. 1 in Abständen von fünf Jahren sowie bei Qualifizierten Einrichtungen gemäß § 1 überdies dann zu überprüfen, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat Bedenken gegen die Einhaltung der Kriterien erhebt. Erfüllt die Qualifizierte Einrichtung die für ihre Qualifizierung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr, so hat der Bundeskartellanwalt außer im Fall, dass die Qualifizierte Einrichtung für insolvent erklärt wurde oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, der Einrichtung mitzuteilen, welche Änderungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich sind, und sie aufzufordern, diese Änderungen durchzuführen und einen Nachweis darüber innerhalb von zwei Monaten zu erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn das Gericht die Bedenken der beklagten Partei während eines anhängigen Verfahrens gemäß dem Fünften Abschnitt des Sechsten Teils der ZPO weiterleitet. In diesem Zusammenhang kann der Bundeskartellanwalt zur Überprüfung der Unabhängigkeit der Qualifizierten Einrichtung die Vorlage des zur Finanzierung des Verfahrens zwischen der Qualifizierten Einrichtung und dem Drittfinanzierer vereinbarten Vertrags verlangen.

(3) Der Bundeskartellanwalt hat der Einrichtung die Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. diese für insolvent erklärt wurde oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
2. diese die erforderlichen Änderungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung gemäß Abs. 1 nachweist, oder
3. die Qualifizierte Einrichtung der Aufforderung des Bundeskartellanwalts zur Vorlage eines Prozessfinanzierungsvertrags (§ 6 Abs. 4 zweiter Satz) nicht fristgerecht nachkommt.

(4) Wird die Qualifizierte Einrichtung aufgelöst, so hat der Bundeskartellanwalt das Erlöschen der Anerkennung mit Bescheid festzustellen.

(5) Der Bundeskartellanwalt hat die Aberkennung gemäß Abs. 3 und das Erlöschen gemäß Abs. 4 den Gerichten mitzuteilen, bei denen ein Verfahren anhängig ist, in dem die Qualifizierte Einrichtung Partei ist, deren Anerkennung aberkannt wurde oder erloschen ist.

## **2. Abschnitt**

### **Befugnisse einer Qualifizierten Einrichtung**

#### **Unterlassungs- und Abhilfeanspruch**

§ 5. (1) Eine Qualifizierte Einrichtung ist berechtigt, die Unterlassung (Beendigung und Verbot) eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmers zu verlangen, wenn dieses die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

(2) Sind aus einem solchen Verhalten Ansprüche auf Abhilfe einzelner Verbraucher entstanden, so ist die Qualifizierte Einrichtung auch berechtigt, Abhilfe für einzelne Verbraucher und im Rahmen einer Klage auf Abhilfe einen Zwischenfeststellungsantrag zu Rechten und Rechtsverhältnissen (§ 624 Abs. 2 ZPO) zu verlangen, wenn mindestens 50 Verbraucher von diesem Verhalten betroffen sind.

(3) Zur Verfolgung der Ansprüche gemäß Abs. 1 und 2 ist die Qualifizierte Einrichtung berechtigt,

1. Klagen auf
  - a) Unterlassung (Beendigung und Verbot) und
  - b) Abhilfe für einzelne Verbraucher

2. sowie im Rahmen einer Klage auf Abhilfe auch einen Zwischenfeststellungsantrag zu Rechten und Rechtsverhältnissen (§ 624 Abs. 2 ZPO) zu erheben.

(4) Bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung ist die Qualifizierte Einrichtung nicht verpflichtet nachzuweisen, dass einzelnen betroffenen Verbrauchern ein tatsächlicher Verlust oder Schaden entstanden ist oder dass beim Unternehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgelegen sind.

(5) Die Befugnisse gemäß den vorstehenden Absätzen stehen auch den von der Kommission gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2020/1828 veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu, sofern deren Satzungszweck die Klagsführung rechtfertigt.

### **3. Abschnitt**

#### **Drittfinanzierung**

§ 6. (1) Die Finanzierung einer Verbandsklage durch Dritte ist zulässig. Die Qualifizierte Einrichtung kann Beitritte durch Verbraucher zu einer von ihr erhobenen Verbandsklage auf Abhilfe davon abhängig machen, dass die Beitretenden mit dem von der Qualifizierten Einrichtung bekanntgegebenen Drittfinanzierer den zwischen der Qualifizierten Einrichtung und dem Drittfinanzierer vereinbarten Vertrag abschließen.

(2) Der Drittfinanzierer darf weder ein Wettbewerber des beklagten Unternehmers noch von diesem wirtschaftlich oder rechtlich abhängig sein.

(3) Entscheidungen der Qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit einer Abhilfeklage einschließlich Entscheidungen über Vergleiche dürfen durch den Drittfinanzierer nicht ungebührlich zum Nachteil der Kollektivinteressen der betroffenen Verbraucher beeinflusst werden. Die Qualifizierte Einrichtung hat Interessenkonflikte zu vermeiden und darauf zu achten, dass der Schutz der betroffenen Verbraucher immer im Mittelpunkt der Entscheidungen steht.

(4) Nimmt die Qualifizierte Einrichtung für eine konkrete Verbandsklage Drittfinanzierung in Anspruch, so hat sie diesen Umstand und den Namen des Drittfinanzierers dem Gericht mitzuteilen. Den Prozessfinanzierungsvertrag selbst oder dessen Inhalt muss sie jedoch nicht dem Gericht, sondern nur nach Maßgabe von dessen Anordnungen im Verfahren vor dem Bundeskartellanwalt vorlegen bzw. offenlegen.

### **4. Abschnitt**

#### **Pflichten der Qualifizierten Einrichtungen**

##### **Allgemeine Informationsverpflichtungen**

§ 7. (1) Qualifizierte Einrichtungen, die als solche tätig werden, sind verpflichtet, eine aktualisierte Website zu unterhalten. Sie haben auf dieser Website, sowie auf jede andere Weise, die sie für geeignet halten, eindeutig und leicht verständlich jedenfalls folgende Informationen zu veröffentlichen:

1. ihre Satzung und gegebenenfalls ihren Anerkennungsbescheid,
2. ihre Kontaktdaten, einschließlich Postanschrift und E-Mail-Adresse,
3. den Umstand, dass es sich um eine anerkannte Qualifizierte Einrichtung handelt und ob sie nur innerstaatlich oder auch grenzüberschreitend tätig werden darf,
4. ihren Satzungszweck und ihren Tätigkeitsbereich,
5. ihre Finanzierungsquellen im Allgemeinen,
6. ihre Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, und
7. die Beschreibung des Verfahrens, das zur Verhinderung einer Einflussnahme sowie von Interessenkonflikten zwischen ihr, ihren Finanzierern und den Interessen der einem von ihr geführten Verbandsklageverfahren beigetretenen Verbrauchern eingerichtet ist.

(2) Sie haben auch ihren Tätigkeitsbericht gemäß § 8 sowie eine Liste aller europäischen Qualifizierten Einrichtungen durch einen Link zur entsprechenden Website der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

##### **Tätigkeitsbericht**

§ 8. Qualifizierte Einrichtungen, die als solche tätig werden, haben jährlich, spätestens bis 1. April des Folgejahres, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

1. die Anzahl und Art der eingebrachten Klagen,
2. die Art der Verstöße und
3. die Ergebnisse dieser Verbandsklagen.

#### **Pflichten der Qualifizierten Einrichtungen im Rahmen der Führung eines Verbandsklageverfahrens**

**§ 9.** (1) Qualifizierte Einrichtungen, die als solche tätig werden, haben auf ihren Websites in geeigneter Form über die sich in Vorbereitung befindlichen und die bereits anhängigen Gerichtsverfahren zu informieren. Sie haben insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen:

1. die Verbandsklagen, die sie bei Gericht einzubringen planen, unter Angabe, gegen wen sich die Klagen richten,
2. die Verbandsklagen, die sie bereits bei einem Gericht erhoben haben, unter Angabe, gegen wen sich die Klagen richten und samt Angaben zum Stand des Verfahrens,
3. bei Abhilfeklagen zudem
  - a) welche Ansprüche von geplanten oder bereits eingebrachten Klagen betroffen sind und mit welchen Ansprüchen Betroffene sich dem jeweiligen Verfahren anschließen können,
  - b) wie dem Verfahren beigetreten werden kann,
  - c) welche Wirkungen der Beitritt hat,
  - d) wie sich ein Beitritt auf die Verjährung von Ansprüchen auswirkt (Hemmung der Verjährungsfrist),
  - e) ob und in welcher Höhe von den Beitretenden Kosten zu tragen sind, insbesondere ob eine Beitrittsgebühr bezahlt oder ein Drittfinanzierungsvertrag abgeschlossen werden muss,
  - f) die Rechtswirkungen der möglichen Ergebnisse der Verfahren sowie
4. die Ergebnisse abgeschlossener Verbandsklageverfahren.

(2) Nähere Informationen über ein laufendes Verfahren sind nur den diesem Verfahren beigetretenen Verbrauchern zu geben.

(3) Qualifizierte Einrichtungen haben für den Beitritt zu einem Verfahren ein Formblatt zur Verfügung zu stellen, das auch eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Wirkungen eines Verbandsklageverfahrens und die voraussichtlichen Kosten zu enthalten hat und auf der Website zum Download zur Verfügung zu stellen ist.

(4) Eine allfällige Beitrittsgebühr darf weder höher als 20 Prozent der jeweils geltend gemachten Anspruchssumme sein, noch darf diese 250 Euro überschreiten.

(5) Qualifizierte Einrichtungen haben sicherzustellen, dass Beitrittserklärungen samt Unterlagen online und offline eingereicht werden können. Beitrittserklärungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(6) Qualifizierte Einrichtungen müssen die Interessen der Beigetretenen in der konkreten Verbandsklage repräsentieren und sie über den Fortgang des Verfahrens regelmäßig informieren.

(7) Qualifizierte Einrichtungen müssen über die geplanten Abwicklungsmodalitäten einer allenfalls eingehenden Zahlung durch den Unternehmer informieren und die Abwicklung der Auszahlung unverzüglich durchführen.

(8) Qualifizierte Einrichtungen sind berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für die beabsichtigte Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens erforderlich ist.

#### **Berichtspflichten der Qualifizierten Einrichtungen**

**§ 10.** (1) Qualifizierte Einrichtungen haben der Aufsichtsbehörde Änderungen ihres Namens, ihrer Adresse, ihres Satzungszwecks sowie alle Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 und bei Qualifizierten Einrichtungen gemäß § 2 zusätzlich jene gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen.

(2) Qualifizierte Einrichtungen haben der Aufsichtsbehörde jährlich ihren Tätigkeitsbericht (§ 8) zu übermitteln.

(3) Qualifizierte Einrichtungen haben der Aufforderung der Aufsichtsbehörde zu entsprechen und über deren Verlangen alle abverlangten Informationen zu erteilen.

## 5. Abschnitt

### Aufgaben der Aufsichtsbehörde

#### Notifikation und Berichtspflichten der Aufsichtsbehörde

§ 11. (1) Der Bundeskartellanwalt hat der Europäischen Kommission ein Verzeichnis aller zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen Qualifizierten Einrichtungen, das deren Namen, Satzungszweck und Adresse enthält, zu notifizieren.

(2) Änderungen an diesem Verzeichnis sind der Europäischen Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Bundeskartellanwalt hat weiters der Europäischen Kommission bis zum 26. Juni 2027 und danach jährlich die folgenden Informationen zu übermitteln:

1. Anzahl und Art der Verbandsklageverfahren, die von österreichischen Gerichten abgeschlossen wurden;
2. Art der Verstöße und allgemeine Angaben zu den Verfahrensparteien, insbesondere ob es sich um eine öffentliche Stelle handelt und in welcher Branche der beklagte Unternehmer tätig ist und
3. Ergebnisse dieser Verbandsklagen.

#### Weitere Aufgaben der Aufsichtsbehörde

§ 12. (1) Der Bundeskartellanwalt ist Kontaktstelle gemäß Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2020/1828 für die Zwecke des § 4 Abs. 1. Dies ist der Kommission unter Anführung der genauen Bezeichnung und Kontaktdaten durch den Bundeskartellanwalt mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat auf ihrer Website ein aktuelles Verzeichnis der Qualifizierten Einrichtungen mit Namen, Adresse und Satzungszweck und eine Liste aller europäischen Qualifizierten Einrichtungen durch einen Link zur Website der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

## 6. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.

#### Umsetzungshinweis

§ 14. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2020/1828/EU über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020 S. 1, umgesetzt.

#### Inkrafttreten

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## Artikel 2

### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 619 erhält die Bezeichnung „§ 636.“.
2. Nach § 618 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

#### „Fünfter Abschnitt

#### Kollektive Rechtsverfolgung

#### Erster Titel

#### Verbandsklage auf Unterlassung

§ 619. (1) Macht eine Qualifizierte Einrichtung gemäß den §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 5 QEG Ansprüche auf Unterlassung von Verstößen, welche die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigen

oder zu beeinträchtigen drohen, gegen einen Unternehmer mit Klage gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 QEG geltend, so sind die Bestimmungen dieses Titels anzuwenden.

(2) Die Qualifizierte Einrichtung hat in einer Klage gemäß Abs. 1 hinreichende Angaben zu den davon betroffenen Verbrauchern zu machen.

(3) Eine Klage auf Unterlassung ist unbegründet, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine klageberechtigte Qualifizierte Einrichtung binnen zwei Wochen eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

(4) Die Einbringung einer Klage gemäß Abs. 1 hemmt bei allen betroffenen Verbrauchern den Lauf der Verjährungsfrist für die mit dem Streitgegenstand der Klage in Zusammenhang stehenden Ansprüche der Verbraucher gegen die beklagte Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens. Ab rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens verbleibt dem Verbraucher jedenfalls noch eine Frist von sechs Monaten, um diesen Anspruch mit Klage oder Beitritt zu einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe geltend zu machen.

**§ 620.** (1) Für die Durchführung des Verbandsklageverfahrens auf Unterlassung gemäß § 619 ist in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig. In diesen Rechtssachen kommt dem Handelsgericht Wien auch die ausschließliche Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen zu.

(2) Die Änderung dieses Gerichtsstands durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

(3) In den in Abs. 1 genannten Verfahren sind § 7 Abs. 2 erster Satz und § 8 Abs. 2 JN nicht anzuwenden.

**§ 621.** (1) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses hat das Gericht der obsiegenden Partei auf deren Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil, Teile dieses Urteils oder eine berichtigende Erklärung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

(2) Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen. Ist der Antrag erst nach Schluss der mündlichen Streitverhandlung gestellt worden, so hat hierüber das Gericht erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils mit Beschluss zu entscheiden.

(3) Das Gericht erster Instanz hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen. Auf Antrag der obsiegenden Partei kann es der unterlegenen Partei auch die Vorauszahlung der voraussichtlich für die Veröffentlichung auflaufenden Kosten binnen einer Frist von vier Wochen auftragen. Von einem Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten ist abzusehen, wenn die unterlegene Partei bescheinigt, dass ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine solche Leistung derzeit nicht zulassen. Der Lauf der Frist zur Urteilsveröffentlichung wird durch einen Antrag auf Erlag der voraussichtlichen Veröffentlichungskosten bis zum Tag des Einlangens der Vorauszahlung oder der Abweisung dieses Antrags gehemmt. Die obsiegende Partei hat nach erfolgter Veröffentlichung der unterlegenen Partei hierüber unter Bekanntgabe der tatsächlich aufgelaufenen Kosten einen Mehrbetrag samt Zinsen zurückzuerstatten.

(4) Die Veröffentlichung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

**§ 622.** Zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs gemäß § 5 Abs. 1 QEG können einstweilige Verfügungen erlassen werden.

## **Zweiter Titel**

### **Verbandsklage auf Abhilfe**

#### **Anwendungsbereich**

**§ 623.** Die Bestimmungen dieses Titels sind anzuwenden, wenn eine Qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage auf Abhilfe gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 lit b und Z 2 QEG gegen einen Unternehmer erhebt.

#### **Verbandsklage auf Abhilfe**

**§ 624.** (1) Die Klage hat ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern auf Grund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten gegen denselben Unternehmer zu enthalten, das von der Qualifizierten Einrichtung geltend gemacht wird, und die Tatsachen, auf welche sich die Ansprüche in Haupt- und Nebensachen gründen, im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben.

(2) Die Klage kann das Begehren der Qualifizierten Einrichtung enthalten, ein Recht oder Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder

zum Teil abhängt, und das alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher in derselben Weise betrifft, durch Urteil vorweg festzustellen (Zwischenfeststellungsurteil), wenn die betroffenen Verbraucher ein rechtliches Interesse daran haben, dass jenes Recht oder Rechtsverhältnis durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ebenso kann der erste Schriftsatz der beklagten Partei ein derartiges Begehren enthalten.

(3) Die Klage kann die Erklärung enthalten, dass weitere Verbraucher dem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß Abs. 1 beitreten können, deren Ansprüche gegen den Unternehmer auf im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten beruhen. Die abstrakten Kriterien, die ein Anspruch aufweisen muss, um vom Verfahren betroffen zu sein, und die Voraussetzungen, unter denen diese Verbraucher beitreten können, sind von der Qualifizierten Einrichtung genau anzugeben.

(4) Die Klage muss vom Satzungszweck der Qualifizierten Einrichtung umfasst sein. In der Klage ist auszuführen, weshalb dies der Fall ist. Die Satzung und die für die Veröffentlichung gemäß § 627 erforderlichen Informationen (§ 627 Abs. 2 Z 1 bis 4) sind der Klage anzuschließen.

(5) In einem Verfahren über eine Verbandsklage auf Abhilfe reicht es aus, wenn in der Klage oder der Beitrittserklärung die Ansprüche soweit substantiiert sind, dass diejenigen Tatsachen und Beweisanbote enthalten sind, die der Qualifizierten Einrichtung mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität der Ansprüche ausreichend stützen.

#### **Prüfung der Verbandsklage auf Abhilfe**

**§ 625.** Die Behandlung von Prozesseinreden gegen Einzelansprüche kann zurückgestellt werden, solange durch die begehrte Entscheidung die nötige Anzahl an Verbrauchern nicht berührt ist und wenn die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens schon vorher spruchreif ist.

#### **Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe**

**§ 626.** (1) Das Fehlen einer allgemeinen oder besonderen Voraussetzung für das Verbandsklageverfahren hat das Gericht von Amts wegen oder auf Einrede durch Zurückweisung der Klage wahrzunehmen. Andernfalls hat es die Durchführung des Verfahrens mit Beschluss anzuordnen. Über die Ansprüche auf Abhilfe einzelner Verbraucher ist erst nach Rechtskraft der Entscheidung über allfällige Zwischenfeststellungsanträge zu entscheiden.

(2) Wird die Durchführung des Verfahrens angeordnet, so ist in dem Beschluss auch auszusprechen, welche Streitpunkte zunächst gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen.

#### **Veröffentlichung der Entscheidung**

**§ 627.** (1) Das Gericht hat die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens nach ihrer Rechtskraft in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.

(2) Zusätzlich zu der Entscheidung ist

1. die Information, dass eine Verbandsklage auf Abhilfe eingebracht wurde, der sich ein Verbraucher durch Beitritt anschließen kann,
2. eine Darstellung der Voraussetzungen, der Frist und der Wirkungen einer Anmeldung eines Anspruchs,
3. die von der klagenden Partei anzugebende Adresse für die Anmeldung von Ansprüchen,
4. das Beitrittsformular oder ein Link zum Beitrittsformular,
5. eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Wirkungen eines Verfahrens sowie
6. auf Antrag der beklagten Partei ihr Vorbringen

zu veröffentlichen.

(3) Die Veröffentlichungen sind von Amts wegen zu löschen, wenn seit ihrer Aufnahme in die Ediktsdatei vier Monate vergangen sind.

#### **Beitritt**

**§ 628.** (1) Einer Verbandsklage auf Abhilfe kann jeder Verbraucher im Wege der Qualifizierten Einrichtung beitreten, dessen Anspruch auf einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruht und für den dieselben Tatfragen entscheidungserheblich sind. Der Beitritt kann von der Qualifizierten Einrichtung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Der Beitritt hat durch einen Schriftsatz der Qualifizierten Einrichtung zu erfolgen, die dem Gericht und der beklagten Partei gegenüber den Beitritt des Verbrauchers anzeigt. Der Beitritt hat die Tatsachen, auf die sich der Anspruch gründet, kurz und vollständig anzugeben und ein Begehren zu



enthalten, sowie die Erklärung, dass der Anspruch weder im Inland noch im Ausland geltend gemacht wurde oder wird.

(3) Ein Beitritt kann bis drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens gemäß § 627 Abs. 1 ZPO erfolgen.

(4) Der Beitritt hat die Wirkung, dass der Anspruch, mit dem ein Verbraucher der Verbandsklage beigetreten ist, als streitanhängig gilt und sich die Wirkungen der Entscheidung des Gerichts auch auf den vom Verbraucher geltend gemachten Anspruch auf Abhilfe erstrecken. Ein Beitritt ist zurückzuweisen, wenn der im Beitritt geltend gemachte Anspruch bereits in einem Einzelverfahren oder in einem anderen Verbandsklageverfahren geltend gemacht wird.

(5) Eine Zurücknahme des Beitritts ist unzulässig.

#### **Besondere Bestimmungen zur Prozessfähigkeit der Qualifizierten Einrichtung**

**§ 629.** (1) Ergeben sich in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe Bedenken, ob eine Qualifizierte Einrichtung die für sie vorgeschriebenen Kriterien einhält, so hat das Gericht diese Bedenken an die zuständige Aufsicht weiterzuleiten.

(2) Leitet das Gericht Bedenken an die zuständige Aufsicht weiter oder erhält es Kenntnis davon, dass die zuständige Aufsicht ein Verfahren gegen die klagende Qualifizierte Einrichtung eingeleitet hat, das auf die Aberkennung der Eigenschaft als Qualifizierte Einrichtung abzielt, weil Bedenken bestehen, so hat es bis zur rechtskräftigen Erledigung eines über diese Bedenken eingeleiteten Verfahrens auch eine begonnene Verhandlung fortzusetzen, darf jedoch die Endentscheidung vor rechtskräftiger Erledigung der Aufsicht über die Bedenken nicht fällen.

(3) Wird der klagenden Qualifizierten Einrichtung die Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung rechtskräftig aberkannt oder die Qualifizierte Einrichtung rechtskräftig aufgelöst, so hat das Gericht das Verfahren zu beenden und die Klage zurückzuweisen. Das Gericht hat über die Verfahrenskosten in sinngemäßer Anwendung des § 51 zu entscheiden.

(4) Mit Beendigung des Verfahrens gemäß Abs. 3 endet die Streitanhängigkeit der Ansprüche der dem Verfahren beigetretenen Verbraucher und die Hemmung der Verjährung dieser Ansprüche.

#### **Besondere Bestimmungen über Zuständigkeit und Gerichtsbesetzung**

**§ 630.** (1) Für die Durchführung des Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe ist in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. In diesen Rechtssachen kommt dem Handelsgericht Wien auch die ausschließliche Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen zu.

(2) Die Änderung dieses Gerichtsstands durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

(3) Im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe sind § 7 Abs. 2 erster Satz und § 8 Abs. 2 JN nicht anzuwenden.

#### **Besondere Bestimmungen über den Vergleich**

**§ 631.** (1) Ein Vergleich zwischen der Qualifizierten Einrichtung und der beklagten Partei muss zu seiner Wirksamkeit vom Gericht bestätigt werden.

(2) Das Gericht darf einen Vergleich nur dann bestätigen, wenn der Vergleich nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts steht und keine Bestimmungen enthält, die nicht vollstreckbar sind.

(3) Ein gerichtlich bestätigter Vergleich bindet auch die beigetretenen Verbraucher.

(4) Die durch einen Vergleich erwirkte Abhilfe erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer den Verbrauchern gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zustehender Abhilfe, die nicht Gegenstand dieses Vergleichs war.

#### **Besondere Bestimmungen über den Kostenersatz**

**§ 632.** Hat ein Verbraucher, der dem Verfahren beigetreten ist, durch Vorsatz Verfahrenskosten verursacht, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei aussprechen, dass der Verbraucher für diese Verfahrenskosten solidarisch mit jener Partei haftet, die zu ihrem Ersatz verurteilt wird. Dieser Antrag ist spätestens mit der Vorlage des Kostenverzeichnisses zu stellen, das die betreffenden Kosten enthält.

#### **Besonderheiten der Entscheidung**

**§ 633.** Wenn das Gericht in einem Urteil oder in einem Beschluss der beklagten Partei die Verpflichtung zu einer Leistung auferlegt, so hat es zugleich auszusprechen, dass schuldbefreiend nur an

die Qualifizierte Einrichtung geleistet werden kann, wenn und soweit diese das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz beantragt hat.

#### **Veröffentlichungen**

**§ 634.** (1) Das Gericht hat die Entscheidungen über

1. die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe (§ 626),
2. den Zwischenfeststellungsantrag,
3. die einzelnen geltend gemachten Ansprüche sowie
4. die Bestätigung eines Vergleichs (§ 631)

in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.

(2) Das Gericht kann über Abs. 1 hinaus auch weitere Entscheidungen oder Informationen im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe in der Ediktsdatei veröffentlichen, wenn der Zweck des Verfahrens dies erfordert.

#### **Verjährung**

**§ 635.** Der Beitritt eines Verbrauchers zu einer Verbandsklage auf Abhilfe hemmt die Verjährung des im Beitritt geltend gemachten Anspruchs. Der Beitritt hemmt den Ablauf von Verjährungsfristen rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe bei Gericht. Nach Zurückweisung einer Verbandsklage auf Abhilfe verbleibt einem Verbraucher, der mit einem Anspruch bereits beigetreten war, jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Zurückweisungsentscheidung, um den Anspruch in einem Einzelverfahren oder durch Beitritt zu einer Verbandsklage geltend machen.“

3. Die Überschrift des Siebenten Teils lautet:

#### **„Schlussbestimmungen“**

4. Dem § 636 wird folgende Paragraphenüberschrift vorangestellt:

#### **„In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen“**

5. § 636 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Fünfte Abschnitt des Sechsten Teils, die Überschrift des Siebenden Teils, Bezeichnung und Überschrift des § 636 sowie § 637 samt Überschrift in der Fassung der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle, BGBl. I Nr. 85/2024, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Der Fünfte Abschnitt des Sechsten Teils ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage nach dem Tag der Kundmachung eingebracht wird. Mit dieser Novelle wird die Richtlinie 2020/1828/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2022 S. 1, umgesetzt.“

6. Nach § 636 wird folgender § 637 samt Überschrift angefügt:

#### **„Umsetzungshinweise**

**§ 637.** Mit der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle, BGBl. I Nr. 85/2024, wird die Richtlinie 2020/1828/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2022 S. 1 umgesetzt.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Konsumentenschutzgesetzes**

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Liegt der Ursprung des Verstoßes (§§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1) in Österreich, so kann der Anspruch auch von den von der Kommission gemäß Art. 5 der Richtlinie 2020/1828/EU über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020 S. 1, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geltend gemacht werden, sofern deren

Satzungszweck die Klagsführung rechtfertigt und die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden.“

2. § 41a wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) § 29 Abs. 2 in der Fassung der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle, BGBI. I Nr. 85/2024, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

#### **Artikel 4** **Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBI. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 37/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 6 wird der Betrag „4 000 Euro“ durch den Betrag „5 000 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

##### **„Sonderregelungen für Verbandsklageverfahren auf Abhilfe**

**§ 15a.** (1) In Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO ist die Bewertung eines Zwischenfeststellungsantrags gemäß § 624 Abs. 2 ZPO durch die Qualifizierte Einrichtung gemäß § 7a Abs. 1 erster Satz RATG auch für die Zwecke der Gebührenbemessung maßgeblich. Unterlässt die Qualifizierte Einrichtung eine Bewertung, ist gemäß § 14 und § 15 Abs. 3a vorzugehen. Die Summe dieses Begehrens und der gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe (§ 624 Abs. 1 ZPO) bildet eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag. Ein Beitritt gemäß § 628 ZPO bleibt für die Zwecke der Gebührenbemessung außer Betracht. Wenn über die mit Beitritt geltend gemachten Ansprüche ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, der rechtswirksam wird, dann ist § 18 Abs. 2 Z 2 anzuwenden.

(2) Auf Antrag ist nach rechtskräftiger Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag der Teil von den gemäß Abs. 1 entrichteten Gerichtsgebühren gemäß der Tarifpost 1 zurückzuzahlen, der auf Ansprüche entfällt, über die noch kein Endurteil ergangen ist.“

3. In § 18 Abs. 2 Z 1 wird die Wendung „gemäß § 7 RATG“ durch die Wendung „gemäß § 7 oder § 7a RATG“ ersetzt.

4. In § 19a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt nicht in Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO.“

5. In Art. VI wird folgende Z 83 angefügt:

„83. §§ 15 Abs. 6, 15a samt Überschrift, 18 Abs. 2 Z 1 und 19a in der Fassung der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle, BGBI. I Nr. 85/2024, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

#### **Artikel 5** **Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes**

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif, BGBI. Nr. 189/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 179/2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a.** (1) In Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO hat die Qualifizierte Einrichtung einen Zwischenfeststellungsantrag gemäß § 624 Abs. 2 ZPO bereits in der Verbandsklage auf Abhilfe betraglich zu bewerten. Die Qualifizierte Einrichtung ist bei dieser Bewertung an keine gesetzlichen Bewertungsregeln gebunden. Bemängelt der Beklagte eine solche Bewertung nicht spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung, so hat das Gericht diesen Betrag als Bemessungsgrundlage (§ 3) für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag zugrunde zu legen. Unterlässt die Qualifizierte Einrichtung eine Bewertung oder erfolgt eine rechtzeitige Bemängelung der Bewertung durch den Beklagten, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Zwischenfeststellungsantrags im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß den §§ 4 und 12 vorzugehen; § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Verbandsklage auf Abhilfe (§ 624 ZPO) und alle Schriftsätze oder Tagsatzungen, die sich nur oder auch auf einen Zwischenfeststellungsantrag der Qualifizierten Einrichtung gemäß § 624 Abs. 2 ZPO beziehen, sind auf der Basis der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zu entlohnen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die Beitrittserklärungen gemäß § 628 ZPO sowie alle anderen Schriftsätze und Tagsatzungen, die sich nur auf Individualansprüche beziehen, gemäß der sich für den jeweiligen Schriftsatz oder für die jeweilige Tagsatzung ergebenden Bemessungsgrundlage zu entlohnen.“

2. In § 15 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt nicht in Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß den §§ 623 ff. ZPO bis zur Entscheidung über einen Zwischenfeststellungsantrag der Qualifizierten Einrichtung gemäß § 624 Abs. 2 ZPO.“

3. Dem § 26a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 7a und § 15 sowie Tarifpost 1, Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt III, Tarifpost 3 A Abschnitt IV, Tarifpost 3 B Abschnitt III und Tarifpost 3 C Abschnitt IV in der Fassung der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle, BGBl. I Nr. 85/2024, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Im Schlusssatz der Tarifpost 1 wird nach der Wendung „jedoch nie mehr als 312,20 Euro“ die Wendung „bzw. nie mehr als 225,20 Euro in Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO“ eingefügt.

5. In der Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 wird folgende lit. a eingefügt:

„a) Beitrittserklärungen gemäß § 628 ZPO sowie die Äußerungen dazu;“

6. Der Tarifpost 2 wird folgender Abschnitt III angefügt:

„III. In Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO gebührt für die im Abschnitt I Z 1 genannten Schriftsätze und für die erste Stunde der in Abschnitt II Z 1 genannten Tagsatzungen die in Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 068,70 Euro; für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung gebührt die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 534,40 Euro.“

7. Der Tarifpost 3 A wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„IV. In Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO gebührt für die im Abschnitt I Z 1 und 5 genannten Schriftsätze und für die erste Stunde der in Abschnitt II Z 1 genannten Tagsatzungen die in Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 2 123,70 Euro; für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung gebührt die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 061,90 Euro.“

8. Der Tarifpost 3 B wird folgender Abschnitt III angefügt:

„III. In Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO gebührt für die in den Abschnitten I und Ia genannten Schriftsätze und für die erste Stunde der in Abschnitt II genannten Verhandlungen die in Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 2 651,50 Euro; für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung gebührt die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 325,80 Euro.“

9. Der Tarifpost 3 C wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„IV. In Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gemäß §§ 623 ff. ZPO gebührt für die im Abschnitt I genannten Schriftsätze und für die erste Stunde der in Abschnitt II genannten Verhandlungen die in Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 3 182,60 Euro; für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung gebührt die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 591,30 Euro.“

**Van der Bellen**

**Nehammer**